

Aktenzeichen: 1 ABR 50/78

LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)

Beschluß des BAG vom 10. Juli 1979

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 87 Abs. 1 Nr. 6(Überwachung); StVZO § 57 a

Leitsätze:

1. Der Fahrtenschreiber ist eine technische Einrichtung im Sinne von § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG.
2. Ist die Anbringung und/oder Verwendung von Fahrtenschreibern vorgeschrieben, besteht nach § 87 Abs. 1 Einleitungssatz BetrVG kein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats. Dagegen besteht dieses Recht nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG, wenn der Arbeitgeber Fahrtenschreiber in solchen (leichteren) Fahrzeugen anbringen möchte, für die die Verwendung dieser Geräte nicht vorgeschrieben ist.
3. Eine technische Einrichtung ist auch dann unmittelbar geeignet, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen, wenn die Aufzeichnung und die Auswertung (des Kontrollergebnisses) nur zeitlich versetzt - nicht in einem Arbeitsgang - erfolgen können (im Anschluß an BAG AP Nr. 2 zu § 87 BetrVG 1972 Überwachung).



1 ABR 50/78

7 Ta BV 1/78 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
10. Juli 1979

gez. Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 10. Juli 1979 durch den Richter Dr. Dieterich als Vorsitzenden, den Richter Dr. Seidensticker und den Vorsitzenden Richter Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Moser und Blanke beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 23. Mai 1978 - 7 Ta BV 1/78 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin unterhält in M zur Belieferung ihrer Apothekenkunden einen Fuhrpark von über 20 Kraftfahrzeugen, für die eine gesetzliche Pflicht zum Einbau von Fahrtenschreibern (§ 57 a StVZO) nicht besteht. Gleichwohl ließ die Antragsgegnerin in eines dieser Fahrzeuge im Februar 1977 einen Fahrtenschreiber einbauen, ohne den Antragsteller (Betriebsrat) an dieser Entscheidung zu beteiligen. Die Antragsgegnerin beabsichtigt, auch noch in weitere Fahrzeuge Fahrtenschreiber einzubauen, und zwar nach ihren Angaben zum Zwecke der Betriebskostenüberwachung.

Der Antragsteller hat die Ansicht vertreten, dieser Entschluß der Antragsgegnerin unterliege seiner Mitbestimmung, weil der Fahrtenschreiber eine Einrichtung im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG sei und wie kaum ein anderes Überwachungsgerät die menschliche Leistung (der Fahrzeuglenker) kontrolliere und registriere. Auch wenn es der Antragsgegnerin in erster Linie darum gehe, die Betriebskosten zu kontrollieren, so diene doch der Fahrtenschreiber ganz eindeutig der Überwachung des Fahrzeuglenkers; im übrigen hingen die Betriebskosten eng mit der Fahrweise zusammen.

Der Antragsteller (Betriebsrat) hat beantragt,

festzustellen, daß ihm ein Mitbestimmungsrecht zusteht beim Einbau von Fahrtenschreibern in solche Fahrzeuge, bei denen der Einbau gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

Die Antragsgegnerin hat gebeten,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie vertritt die Auffassung, die Anwendung der Fahrtenschreiber diene nicht der Überwachung der Fahrzeuglenker. Die bloße Möglichkeit, daß die technische Einrichtung auch zu diesem Zweck verwendet werden könne, genüge nicht. Es sei auch nicht recht verständlich, wenn der Einbau von

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Fahrtenschreibern in größere Fahrzeuge mitbestimmungsfrei bleibe, bei leichteren Fahrzeugen aber mitbestimmungspflichtig sei.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Antragsgegnerin blieb erfolglos. Das Beschwerdegericht hat seine Entscheidung im wesentlichen wie folgt begründet: Der Fahrtenschreiber sei eine technische Einrichtung i.S. des § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG. Es fehle auch nicht an der Unmittelbarkeit der Kontrolle. Daß die Kontrolle erst nach Abschluß der Fahrt und nach Herausnahme der Kontrollscheibe und ihrer Auswertung erfolge, ändere nichts an der Überwachungsfunktion des Fahrtenschreibers. Soweit der Fahrtenschreiber gesetzlich vorgeschrieben sei, habe der Betriebsrat deshalb kein Mitbestimmungsrecht, weil eine Einschränkung der gesetzlichen Verpflichtung durch die Mitbestimmung gar nicht möglich wäre. Soweit der Arbeitgeber indessen in seiner Entscheidung durch das Gesetz nicht gebunden sei, greife das Mitbestimmungsrecht Platz; es beinhalte die Einschränkung des Weisungsrechts des Arbeitgebers.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragsgegnerin ihren Zurückweisungsantrag weiter, während der Antragsteller die Rechtsbeschwerde für unbegründet erachtet.

II. Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

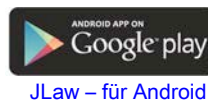
Nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG hat der Betriebsrat bei der Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen mitzubestimmen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen. Zutreffend und in Übereinstimmung mit einem großen Teil des Schrifttums hat das Landesarbeitsgericht die Auffassung vertreten, daß es sich beim Fahrtenschreiber um eine technische Einrichtung i.S. der erwähnten Gesetzesbestimmung handelt (vgl. Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 87 Anm. 218 und Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 87 Anm. 36, die den Fahrtenschreiber als gesetzlich vorgeschriebenes Kontrollgerät

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

in diesem Zusammenhange erwähnen; ausdrücklich: GK-Wiese, BetrVG, § 87 Anm. 104; Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 87 Anm. 142; Kammann-Hess-Schlochauer, BetrVG, § 87 Anm. 113; Gnade-Kehrmann-Schneider, BetrVG, § 87 Anm. 22). Der Senat hält die Argumentation des Landesarbeitsgerichts, der Fahrtenreiber kontrolliere und registriere wie kaum ein anderes Überwachungsgerät die menschliche Leistung, für zutreffend. Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde kann es nicht darauf ankommen, welchem Zweck die Bestimmung des § 57 a StVZO dient. Es mag durchaus sein, daß die erwähnte Bestimmung der Straßenverkehrszulassungsordnung in erster Linie die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer allgemein und die der Fahrzeugführer im besonderen im Auge hat. Hier geht es nicht darum, den Sinn und Zweck des § 57 a StVZO zu erforschen, der hier ohnehin nicht einschlägig ist. Zu klären ist gerade, ob dann, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Anwendung von Fahrtenschreibern nicht besteht, der Entschluß des Arbeitgebers, gleichwohl solche Einrichtungen zu verwenden, dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats unter dem Gesichtspunkt des § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG unterliegt (vgl. dazu auch: IAG Düsseldorf, Beschluß vom 13. Oktober 1977, EzA § 87 BetrVG 1972 Kontrolleinrichtung Nr. 4). Wie der Senat unter Berufung auf BT-Drucksache VI/1786 S. 48, 49 im Beschluß vom 9. September 1975 - 1 ABR 20/74 - (= AP Nr. 2 zu § 87 BetrVG 1972 Überwachung) ausgeführt hat, sollen solche technischen Einrichtungen mitbestimmungspflichtig sein, die den Zweck haben, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen, da derartige Kontrolleinrichtungen stark in den persönlichen Bereich der Arbeitnehmer eingreifen. Die unpersönliche, anonyme Verhaltens- und Leistungskontrolle mittels technischer Einrichtungen trifft den Arbeitnehmer in seiner Persönlichkeit weitaus stärker als etwa die Aufsicht durch Vorgesetzte (vgl. Jahnke, Zur Mitbestimmung des Betriebsrats bei der Anwendung technischer

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

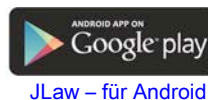
Überwachungseinrichtungen, DB 1978, 1691 [1692]). Die Mitbestimmung des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG dient also dem Persönlichkeitsschutz der Arbeitnehmer. Deshalb ist, wie der Senat ebenfalls in seinem Beschluß vom 9. September 1975 (aaO) schon ausgeführt hat, auf die objektive Eignung der Einrichtung zur Überwachung von Arbeitnehmern abzustellen und nicht etwa auf die subjektive Zielsetzung des Arbeitgebers, bei der die Überwachung von Arbeitnehmern nur ein, unter Umständen nicht einmal beabsichtigter, Nebeneffekt sein kann. So betrachtet ist eine technische Einrichtung i.S. des § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG dann dazu bestimmt, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen, wenn die Einrichtung zur Überwachung objektiv und unmittelbar geeignet ist, ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitgeber dieses Ziel verfolgt und die durch die Überwachung gewonnenen Daten auch auswertet (BAG AP Nr. 2 zu § 87 BetrVG 1972 Überwachung, mit im Ergebnis zustimmender Anmerkung von Hinz; vgl. auch Wiese in seiner Anmerkung zu AP Nr. 1 zu § 87 BetrVG 1972 Überwachung). Deshalb ist es ohne Belang, wenn die Rechtsbeschwerde meint, der in das Fahrzeug der Antragsgegnerin eingebaute Fahrtenschreiber diene nicht der Kontrolle oder gar der Leistungsbeurteilung der Arbeitnehmer; es sei sogar unstreitig, daß der Fahrtenschreiber nur der Überwachung des Fahrzeugs dienen solle. Es kommt nicht darauf an, was die Antragsgegnerin (subjektiv) mit dem Einbau der Fahrtenschreiber bezwecken will; entscheidend ist die objektive Eignung der technischen Einrichtung, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen. Daß diese Eignung beim Fahrtenschreiber gegeben ist, bedarf keiner näheren Begründung. Es ist kaum ein technisches Gerät denkbar, das die Fahrweise - und damit das Verhalten und die Leistung - des Fahrzeuglenkers genauer zu überwachen geeignet ist als der Fahrtenschreiber, der nicht nur Fahr- und Standzeiten des Kraftfahrzeuges, sondern auch die jeweils gefahrenen Geschwindigkeiten aufzeichnet.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

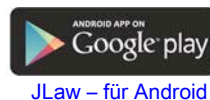
In dem schon mehrfach zitierten Beschluß vom 9. September 1975 hat der Senat ausgeführt, ein Mitbestimmungstatbestand des § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG liege nicht schon vor, wenn die durch die Kontrolleinrichtung übermittelten Werte noch keine Rückschlüsse auf das Verhalten von Arbeitnehmern zuließen, sondern ein Überwachungseffekt entscheidend erst durch weitere Maßnahmen erzielt werde. Die technische Einrichtung müsse unmittelbar, d.h. wenigstens in ihrem Kern schon selbst die Überwachung bewerkstelligen; die Einrichtung müsse zur Überwachung bereits geeignet sein. Dies ist hier der Fall. Die Auswertung der Kontrollscheibe, die der Fahrtenschreiber liefert, ist keine "weitere Maßnahme" i.S. der Rechtsprechung des Senats. Schon die Auswertung der Kontrollscheibe allein läßt nämlich (umfassende) Rückschlüsse auf das Verhalten der Arbeitnehmer (Fahrzeuglenker) zu und erfüllt damit das Merkmal der Unmittelbarkeit i.S. der bisherigen Rechtsprechung des Senats, die nicht etwa dahin zu verstehen ist, die Kontrolle durch das technische Gerät müsse zeitlich übereinstimmend (also nicht zeitlich versetzt) mit der Auswertung (des Kontrolleergebnisses) erfolgen. Unmittelbar geeignet ist eine technische Einrichtung nur dann nicht, wenn sie allein - ohne Hinzutreten weiterer Mittel - noch keine (verwertbaren) Überwachungsergebnisse liefert. Auch dann, wenn man der Kritik von Hinz (in seiner Anmerkung zu AP Nr. 2 zu § 87 BetrVG 1972 Überwachung) folgt und anstelle der "unmittelbaren" Eignung auf die "typische" Eignung (der technischen Einrichtung) abhebt, ändert sich hier am Ergebnis nichts. Der Fahrtenschreiber ist eine technische Einrichtung, die aus den schon dargelegten Gründen ganz typischerweise objektiv dazu "bestimmt" ist, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen.

Auch den übrigen Begründungen des Landesarbeitsgerichts in der angefochtenen Entscheidung ist zu folgen. So verfängt insbesondere nicht die früher vorgetragene Auffassung der Antragsgegnerin, es sei schwer verständlich,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

wenn der Einbau von Fahrtenschreibern in größeren Fahrzeugen mitbestimmungsfrei bleibe, bei leichteren Fahrzeugen aber mitbestimmungspflichtig sei. Zutreffend meint dazu das Landesarbeitsgericht, das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats beinhalte die Einschränkung des Weisungsrechts des Arbeitgebers. Anstelle der Alleinentscheidung des Arbeitgebers tritt das Einigungsergebnis mit dem Betriebsrat oder der Spruch der Einigungsstelle. Im Falle der gesetzlichen Verpflichtung zur Benutzung von Fahrtenschreibern besteht aber kein Entscheidungsrecht des Arbeitgebers. Folglich kann auch insoweit kein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats Platz greifen, das in den übrigen Fällen deshalb besteht.

gez.: Bichler

Dr. Seidensticker

zugleich für den
urlaubsabwesenden
Richter Dr. Dieterich

Moser

Blanke

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)